

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 679. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2023

1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01546 in den Abschnitt 1.5 EBM

01546 Beobachtung und Betreuung eines Patienten
unter Behandlung mit monoklonalen
Antikörpern gegen SARS-CoV-2

Obligator Leistungsinhalt

- Beobachtung und Betreuung eines Patienten mit bestätigter COVID-19-Erkrankung unter intravenöser Infusionstherapie mit Sotrovimab gemäß aktuell gültiger Fachinformation,
- Unterbringung des Patienten in einem separaten Bereich,
- Dauer mindestens 90 Minuten

491 Punkte

Erfolgt über denselben liegenden Zugang (z. B. Kanüle, Katheter) mehr als eine Infusion nach den Gebührenordnungspositionen 01546, 02100 bis 02102 und/oder 30710, so sind die Gebührenordnungspositionen 01546, 02100 bis 02102 und/oder 30710 je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01546 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512, 01910, 01911, 02100 bis 02102, 04564 bis 04566, 04572, 04573 und 13610 bis 13612 berechnungsfähig.

2. Änderung der jeweils ersten Anmerkung zu den Gebührenordnungspositionen 02100, 02101 und 02102 im Abschnitt 2.1 EBM

*Erfolgt über denselben liegenden Zugang (z. B. Kanüle, Katheter) mehr als eine Infusion nach den Gebührenordnungspositionen **01546**, 02100, ~~02101~~, bis 02102 und/oder 30710, so sind die Gebührenordnungspositionen **01546**, 02100, ~~02101~~, bis 02102 und/oder 30710 je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig.*

3. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01546 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13294 im Abschnitt 13.3.1 EBM

4. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01546 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13344 im Abschnitt 13.3.2 EBM

5. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01546 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13394 im Abschnitt 13.3.3 EBM

6. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01546 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13494 im Abschnitt 13.3.4 EBM

7. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01546 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13543 im Abschnitt 13.3.5 EBM

8. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01546 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13594 im Abschnitt 13.3.6 EBM

9. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01546 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13644 im Abschnitt 13.3.7 EBM

10. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01546 in die erste Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 13694 im Abschnitt 13.3.8 EBM

11. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 30710 im Abschnitt 30.7.2 EBM

*Erfolgt über denselben liegenden Zugang (z. B. Kanüle, Katheter) mehr als eine Infusion entsprechend den Gebührenordnungspositionen **01546**, 02100, ~~02101~~, bis 02102 und/oder 30710, so sind die Gebührenordnungspositionen **01546**, 02100, ~~02101~~, bis 02102 und/oder 30710 je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig.*

12. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01546 in die Präambeln 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 13.1 Nr. 6, 31.2.1 Nr. 8 und 36.2.1 Nr. 4

13. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

14. Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01546 in den Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
01546	Beobachtung und Betreuung bei monoklonaler Antikörpertherapie gegen SARS-CoV-2	6	4	Tages- und Quartalsprofil